



Kiebitze in Adelsdorf: Helfen Sie mit!

Helfen Sie mit, dem stark gefährdeten Kiebitz, einem unserer bekanntesten Feldvögel, unter die Flügel zu greifen!

Von März bis Ende Juni ziehen die Kiebitze ihre Jungen wieder auf unseren Wiesen und Äckern groß. Sowohl die Gelege am Boden als auch die Jungen, die erst nach fünf Wochen flügge werden, sind in dieser Zeit sehr störungsempfindlich.

Bitte verlassen Sie die Wege nicht und nehmen Sie Hunde an die Leine.

Der Kiebitz ist einer unserer markantesten Feldvögel: Gut erkennbar an seinem schwarzweißen Gefieder und seinen akrobatischen Balzflügen. Früher kam er noch häufig bei uns vor, leider ist er mittlerweile stark gefährdet und sein Bestand hat in Deutschland um 90% abgenommen.

Mit über 20 Brutpaaren im Gemeindebereich beherbergte Adelsdorf letztes Jahr das bedeutendste Vorkommen im ganzen Landkreis. Helfen Sie mit, dass auch heuer die Kiebitze bei uns wieder brüten können! Schwerpunkte sind: Die Äcker am Reuthwegweiher zwischen Adelsdorf und Wiesendorf, im Bereich Grünsee sowie östlich und südlich der Kläranlage.

Neben den Gefahren, die durch eine Bewirtschaftung der Äcker entstehen können, scheuchen querfeldein laufende Hunde die brütenden Altvögel auf. Eier oder frischgeschlüpfte Jungvögel können so nicht ausreichend gewärmt werden, kühlen schnell aus und sterben.

Die Landwirte, auf deren Flächen die Kiebitze brüten, stehen im engen Austausch mit der Biodiversitätsberaterin der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt. Die Nester werden markiert, bei der Bewirtschaftung wird auf die Nester geachtet und sie werden umfahren, damit den Vögeln und ihren Eiern nichts passiert.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt und die Gemeinde Adelsdorf bitten daher Spaziergänger und Hundebesitzer, auf die Kiebitze und andere Bodenbrüter Rücksicht zu nehmen.

In den wichtigsten Bereichen wurden dazu auch Hinweisschilder aufgestellt.

Weiterführende Informationen zum Kiebitz unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/kiebitz/index.html>

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt beschloss am 06.12.2021 gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 14 der Verbandsatzung über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022.

Inhalt

Kiebitze in Adelsdorf: Helfen Sie mit!	33
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2022	33
Malwettbewerb zum Ferienpass 2022: Landkreis sucht Motive junger Künstlerinnen und Künstler aus ERH	33
Professionelles Coaching für Vereine und Initiativen: Ehrenamtsstellen des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Städte Erlangen und Herzogenaurach starten im Frühjahr in die dritte Runde	34
Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Schlangenbach: Bekanntmachung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ermittelten Überschwemmungsgebietes am Schlangenbach (Gewässer III. Ordnung) von Fluss-km 0,000 bis 4,000 auf dem Gebiet der Stadt Baiersdorf	34
Übersichtskarte (Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Schlangenbach)	36
1. Sitzung 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt	37
Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Höchststadt a. d. Aisch über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Mailach und Sterpersdorf (Landkreis Höchststadt a. d. Aisch) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Franken“ vom 04.11.1971 (in der Fassung vom 21.01.1972)	37
Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet Uehlfeld II des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) im Bereich des Marktes Lonnerstadt und der Stadt Höchststadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt	37
Detaillkarten 1 bis 13 (Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet Uehlfeld II)	39
Karten 1 und 2 (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung)	52

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt im Mittelelfränkischen Amtsblatt Nr. 04 am 19.04.2022.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 liegen während des gesamten Haushaltsjahres, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung (2023), in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 treten damit rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Erlangen, 09.03.2022
Zweckverband Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen und im
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Malwettbewerb zum Ferienpass 2022

Landkreis sucht Motive junger Künstlerinnen und Künstler aus ERH

Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt sucht für das Titelblatt des Ferienpasses des Landkreises wieder ein Motiv eines jungen Künstlers oder einer jungen Künstlerin aus dem Landkreis. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren können bei dem

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechststadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechststadt.de
hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

Malwettbewerb mitmachen und ihre Vorschläge per Post an Helmut Bayer, Amt für Kinder Jugend und Familie/Kommunale Jugendarbeit, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen bis Freitag, 29. April 2022 schicken. Das Motiv sollte nicht abgemalt sein und einer Größe von mindestens DIN A4 entsprechen. Unabhängig von der aktuellen Entwicklung um das Coronavirus findet der Wettbewerb auch in diesem Jahr statt. Auch Buchgutscheine und weitere Preise gibt es zu gewinnen. Weitere Informationen unter der Telefonnummer 09131 803-1525. Der Ferienpass wird voraussichtlich am 1. Juli 2022 erscheinen.

Professionelles Coaching für Vereine und Initiativen

Ehrenamtsstellen des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Städte Erlangen und Herzogenaurach starten im Frühjahr in die dritte Runde

Die Corona-Pandemie hat Vereine und Initiativen vor besondere Herausforderungen gestellt. Ob grundlegende Fragen zur Vereinsführung oder eine neue Ausrichtung des Vereins: Vereinsberater Wolfgang Mesner weiß Rat. Zum dritten Mal wird zehn Vereinen und Initiativen für die Bewältigung von neuen Aufgaben ein Coaching als individuelle Unterstützung angeboten. Eine vertiefte Problemstellung verlangt oft nach einer Außensicht. Coach Wolfgang Mesner begleitet und berät auch 2022 wieder ein Jahr lang zehn Vereine und Initiativen individuell, um sich gut für die Zukunft aufzustellen. Er hilft den teilnehmenden Vereinen sich eigenen Stärken und Schwächen bewusst zu werden und sich auf den Weg zu einer erfolgreichen Veränderung mit konkreten Schritten und passenden Lösungen zu machen. Das Coaching bietet zudem Unterstützung bei der Klärung juristischer Fragen, beispielsweise zu Satzungsänderungen oder -anpassungen.

Das Angebot richtet sich an Organisationen aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und den Städten Erlangen und Herzogenaurach. Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach unterstützt dieses finanziell.

Wer mehr über Konzept, Zeitaufwand und die geplanten Schritte des Coaching-Projektes erfahren will, kann an einem von zwei Online-Infoveranstaltungen mit Coach Wolfgang Mesner teilnehmen. Diese finden am Donnerstag, 17.02.2022 von 18 bis 19 Uhr und am Donnerstag, 07.04.2022 von 19 bis 20 Uhr statt. Nach vorheriger Anmeldung mit Terminangabe per E-Mail an ehrenamtsbuero@erlangen-hoechstadt.de ergeht der Zugangslink.

Interessierte Vereine und Initiativen aus Stadt und Landkreis können sich mit einem Motivationsschreiben um eines von zehn Coachings bis Samstag, 30.04.2022 bewerben. Wichtig ist, warum der Verein den Zuschlag erhalten soll. Das Bewerbungsformular ist auf der Ehrenamtsseite des Landratsamts unter www.erh-engagiert-sich.de zu finden. Bei Fragen können sich Interessierte an Jutta Leidel vom Ehrenamtsbüro telefonisch unter 09131 803-1332 oder per E-Mail an ehrenamtsbuero@erlangen-hoechstadt.de wenden.

Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Schlangenbach

Bekanntmachung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ermittelten Überschwemmungsgebietes am Schlangenbach (Gewässer III. Ordnung) von Fluss-km 0,000 bis 4,000 auf dem Gebiet der Stadt Baiersdorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das

Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Schlangenbach (Fluss-km 0,000–4,000) im Landkreis Erlangen-Höchstadt wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei dem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte grau schraffiert dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab 1 : 2 500 und ein Übersichts-lageplan im Maßstab 1 : 25 000 können im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch im Sachgebiet Umwelt, Zimmer 205 sowie im Rathaus der Stadt Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf, Bauamt, 2. Obergeschoss täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass zur Einsichtnahme beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt und im Rathaus der Stadt Baiersdorf eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist. Die gültigen Hygienevorschriften sind zu beachten.

Diese Bekanntmachung einschließlich der Lagepläne mit der Darstellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gleichzeitig im Internet des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt. Diese Bekanntmachung wird eingestellt unter: <https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Lagepläne werden eingestellt unter: <https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Erlangen-Höchstadt abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG haben die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.

Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Erlangen-Höchststadt abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss des Hochwassers nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe des § 70 AwSV sowie der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Erlangen-Höchststadt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. Art. 47 Abs. 4 BayWG).

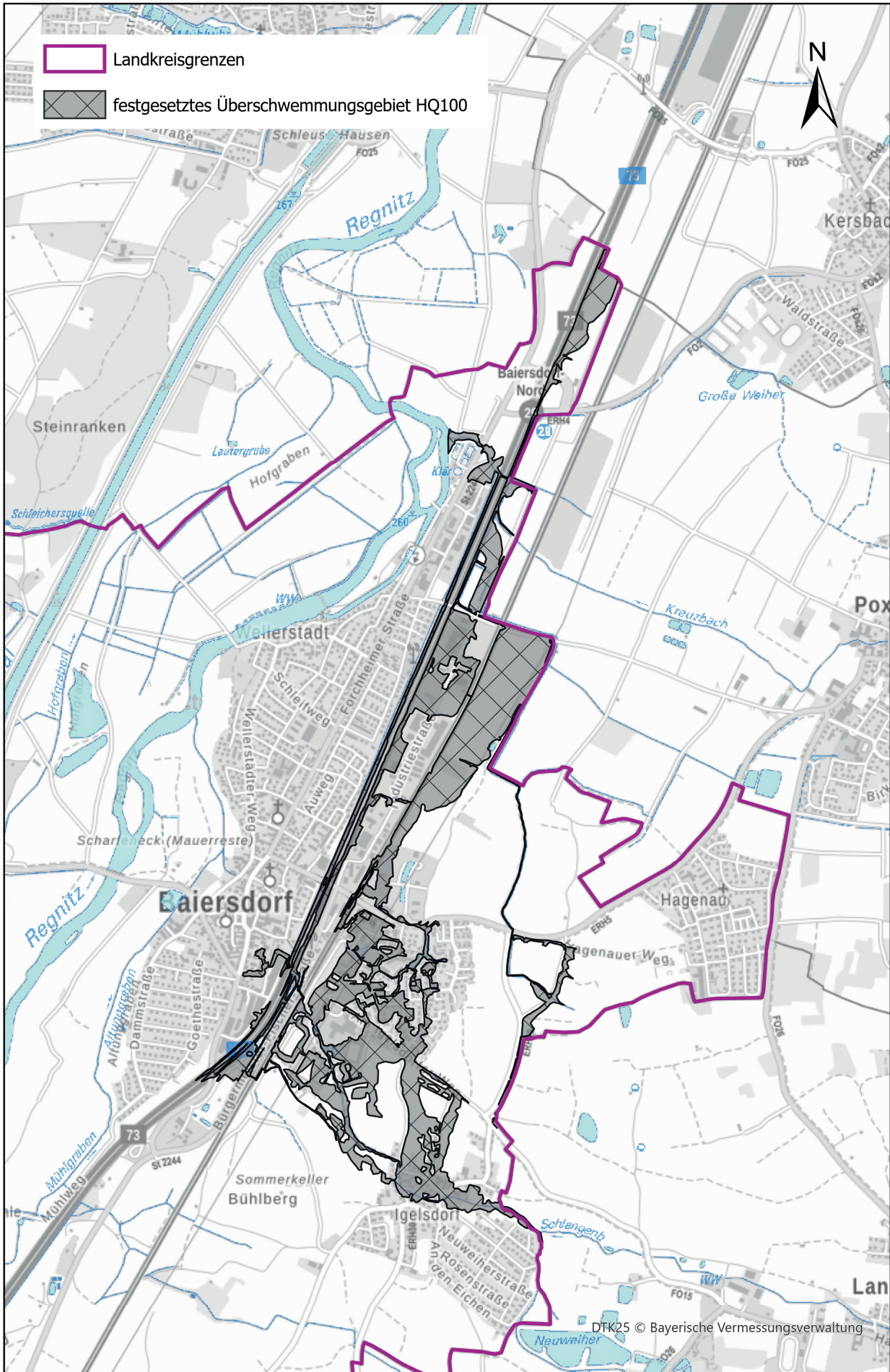
Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet auf der Seite des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und Heimat (BayernAtlas – Thema Naturgefahren – Hochwasser) sowie auf der Seite des Bayerischen Landesamt für Umwelt (Wasser – Hochwasser – Überschwemmungsgefährdete Gebiete im Umweltatlas Bayern) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Erlangen-Höchststadt
Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch
Umweltamt

Müller
Abteilungsleiterin

Übersichtskarte (Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Schlangenbach)



1. Sitzung 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Die Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt findet am

**Mittwoch, 27.04.2022, 09:00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses Erlangen, Rathausplatz 1**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 06.12.2021
-öffentlich-
- TOP 2 Abfallbilanz 2021 (Anlage)
- TOP 2.1 Entwicklung Sonderabfallmengen 2021
- TOP 3 Haushaltsrechnung 2021 (Anlage)
- TOP 3.1 Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltsplanes
und der Haushaltssatzung 2022 (Anlage)
- TOP 4 Anfragen in öffentlicher Sitzung

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Höchstadt a. d. Aisch über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Mailach und Sterpersdorf (Landkreis Höchstadt a. d. Aisch) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Franken“ vom 04.11.1971 (in der Fassung vom 21.01.1972)

vom 31.03.2022

Das Landratsamt Erlangen - Höchstadt erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Höchstadt a. d. Aisch über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Mailach und Sterpersdorf (Landkreis Höchstadt a. d. Aisch) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Franken“ vom 04.11.1971 (in der Fassung vom 21.01.1972) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt a. d. Aisch, 31.03.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Oberle
stellv. Landrat

Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet Uehlfeld II des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) im Bereich des Marktes Lonnerstadt und der Stadt Höchstadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende **vorläufige Anordnung** als

Allgemeinverfügung:

1. Für das unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebene Gebiet (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) gelten ab dem 08.04.2022 die unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Verbote.
2. Für die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung sind Karte 1 (Teilbereich 1) und Karte 2 (Teilbereich 2) im Maßstab von jeweils 1 : 5 000 maßgeblich, welche als Anlage 1 und Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Für folgende Grundstücke, bei denen der Grenzverlauf des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung nicht der Grundstücksgrenze folgt, sind 13 Detailkarten maßgebend, die ebenfalls Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Fl.Nrn. 124, 135, jeweils Gemarkung Mailach (Detailkarte 1, M 1 : 1 000)

Fl.Nrn. 607, 616, jeweils Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 2, M 1 : 1 000)

Fl.Nr. 603, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 3, M 1 : 1 000)

Fl.Nr. 636, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 4, M 1 : 1 000)

Fl.Nrn. 110, 115, jeweils Gemarkung Mailach (Detailkarte 5, M 1 : 1 000)

Fl.Nr. 100, Gemarkung Mailach (Detailkarte 6, M 1 : 1 000)

Fl.Nrn. 103, 105, jeweils Gemarkung Mailach (Detailkarte 7, M 1 : 2 000)

Fl.Nr. 85, Gemarkung Mailach (Detailkarte 8, M 1 : 1 000)

Fl.Nr. 655, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 9, M 1 : 1 000)

Fl.Nr. 651, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 10, M 1 : 1 000)

Fl.Nr. 419, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 11, M 1 : 2 000)

Fl.Nr. 427, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 12, M 1 : 1 000)

Fl.Nrn. 463, 466, jeweils Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 13, M 1 : 1 000)

Der **Teilbereich 1** besteht aus den Grundstücken mit den Flurnummern 85 (Teilfläche), 87 (Teilfläche), 100 (Teilfläche), 102, 103 (Teilfläche), 105 (Teilfläche), 106 (Teilfläche), 107 (Teilfläche), 108, 109, 110 (Teilfläche), 111 (Teilfläche), 112, 113, 114, 115 (Teilfläche) und 117 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Mailach, sowie den Grundstücken mit den Flurnummern 414 (Teilfläche), 419 (Teilfläche), 420, 421, 423, 424, 425, 426, 427 (Teilfläche), 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460 (Teilfläche), 461, 463 (Teilfläche), 464, 465, 466 (Teilfläche), 631 (Teilfläche), 635 (Teilfläche), 636 (Teilfläche), 637, 638, 639 (Teilfläche), 640, 641, 642, 643, 644 (Teilfläche), 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651 (Teilfläche), 653, 654 (Teilfläche), 655 (Teilfläche), 656 und 657, jeweils Gemarkung Sterpersdorf.

Der **Teilbereich 2** besteht aus den Grundstücken mit den Flurnummern 124 (Teilfläche), 125, 133 (Teilfläche), 134 und 135 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Mailach, sowie den Grundstücken mit den Flurnummern 603 (Teilfläche), 604 (Teilfläche), 606, 607 (Teilfläche), 612 (Teilfläche), 613, 614 und 616 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Sterpersdorf.

Veränderungen der Grenzen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke haben keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Verboten sind:
- 3.1 Aufschlüsse der Erdoberfläche und das Erhöhen (Auffüllungen) oder Vertiefen (Abgrabungen) der Erdoberfläche; ausgenommen von dem Verbot sind die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
 - 3.2 Neuverlegung von unterirdischen Leitungen
 - 3.3 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG
 - 3.4 Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien und von Recyclingbaustoffen als Baumaterial
 - 3.5 Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen; hierunter fallen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Verkehrsflächen
 - 3.6 Lagern von Klärschlamm, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Kompost und Gärfutter, Mineral- und Kalkdünger, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm und Sekundärrohstoffdünger
 - 3.7 Düngen mit Klärschlamm, Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Kompost
 - 3.8 Beweidung, Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung und Pferchetierhaltung
 - 3.9 Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkürungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhen, Vergraben von Wild
 - 3.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche nicht für den Einsatz in Wasserschutzgebieten zugelassen sind
 - 3.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen
 - 3.12 Anlegung oder Änderung von landwirtschaftlichen Dränen; Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen sind zulässig.
- Die Verbote Nrn. 3.1, 3.2 und 3.5 gelten nicht für Handlungen der FWF und der von ihr Beauftragten im Rahmen der Wassergewinnung und der Wasserableitung.
4. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird.
Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer/Verursacher verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
 5. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung werden, soweit sie sich nicht an den Grundstücksgrenzen orientieren, durch das Aufstellen oder das Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht, soweit dies im Interesse der Nutzungsberechtigten erforderlich ist.
 6. Kontrollmaßnahmen
 - 6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung haben Probenahmen von zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zu dulden.
 - 6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen

auf den Grundstücken im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu dulden.

- 6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der FWF oder die von ihr Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
7. Ausgleich
Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit Art. 32 und 57 BayVG durch die FWF zu leisten
8. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1–3 und 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
10. Diese Allgemeinverfügung wird am 08.04.2022, dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben und tritt spätestens mit Ablauf des 07.04.2025 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de/bayvgh/>).

Weiterer Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen kann beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schloßberg 10, Zimmer 205, 91315 Höchstadt a. d. Aisch und auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt unter www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-z/verordnungen-der-oeffentlichen-wasserversorgung/fernwasserversorgung-franken eingesehen werden.

Höchstadt a. d. Aisch, 01.04.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Umweltamt

Müller
Abteilungsleiterin

Detailkarte 1 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen- Höchstadt vom 01.04.2022

Die farbig umrandeten Teile der Flurstücke Fl. Nrn. 124 und 135, Gemarkung Mailach, fallen in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

Müller
Abteilungsleiterin



Detailkarte 2 zur Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Erlangen- H \ddot{o} chstadt vom 01.04.2022

Die farbige umrandeten Teile der Flurst \ddot{u} cke
Fl. Nrn. 607 und 616, Gemarkung Sterpersdorf,
fallen in den Geltungsbereich der
Allgemeinverf \ddot{u} gung.

M \ddot{u} ller
Abteilungsleiterin



Detailkarte 3 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen- H \ddot{o} chststadt vom 01.04.2022

Der farbig umrandete Teil des Flurst \ddot{u} ckes Fl. Nr. 603, Gemarkung Sterpersdorf, f \ddot{a} llt in den Geltungsbereich der Allgemeinverf \ddot{u} gung.

M \ddot{u} ller
Abteilungsleiterin



Ma \ddot{s} stab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m



Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Detailkarte 4 zur Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Erlangen- Höchstadt vom 01.04.2022

Der farbig umrandete Teil des Flurstückes
Fl. Nr. 636, Gemarkung Sterpersdorf,
fällt in den Geltungsbereich der
Allgemeinverfügung.

Müller
Abteilungsleiterin



Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m



 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Detailkarte 5 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen- H \ddot{o} chststadt vom 01.04.2022

Die farbige umrandeten Teile der Flurst \ddot{u} cke Fl. Nrn. 110 und 115, Gemarkung Mailach, fallen in den Geltungsbereich der Allgemeinverf \ddot{u} gung.

M \ddot{u} ller
Abteilungsleiterin



Ma \ddot{s} stab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m



 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Detailkarte 6 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen- Höchstadt vom 01.04.2022

Der farbig umrandete Teil des Flurstückes Fl. Nrn. 100, Gemarkung Mailach, fällt in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

Müller
Abteilungsleiterin



 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

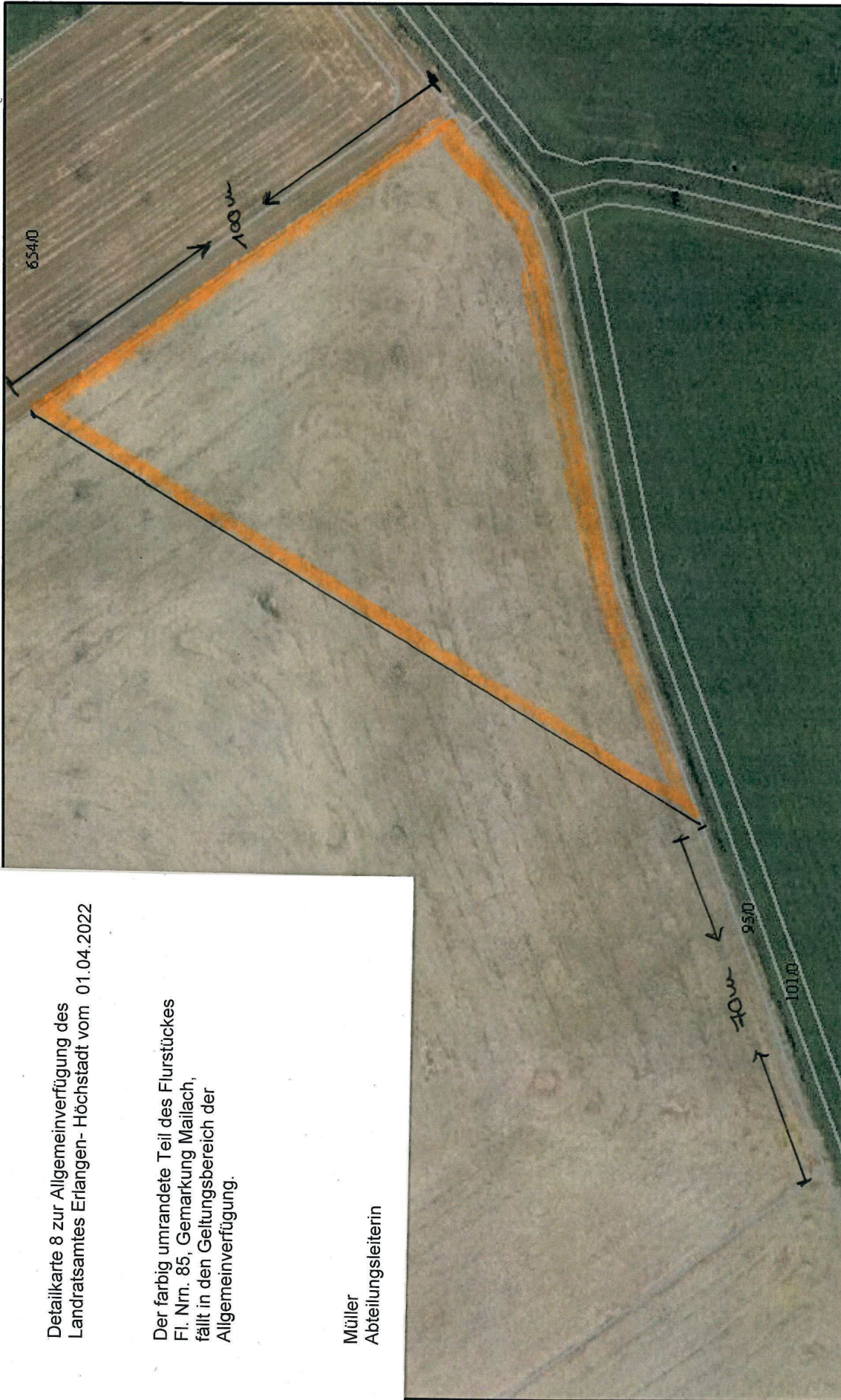
Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m



Detailkarte 8 zur Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Erlangen- Höchstadt vom 01.04.2022

Der farbig umrandete Teil des Flurstückes
Fl. Nrn. 85, Gemarkung Mailach,
fällt in den Geltungsbereich der
Allgemeinverfügung.

Müller
Abteilungsleiterin



 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m



Detailkarte 9 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen- H \ddot{o} chstadt vom 01.04.2022

Der farbig umrandete Teil des Flurst \ddot{u} ckes Fl. Nrn. 655, Gemarkung Sterpersdorf, f \ddot{a} llt in den Geltungsbereich der Allgemeinverf \ddot{u} gung.

M \ddot{u} ller
Abteilungsleiterin



Detailkarte 10 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen- Höchstadt vom 01.04.2022

Der farbig umrandete Teil des Flurstückes Fl. Nr. 651, Gemarkung Sterpersdorf, fällt in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

Müller
Abteilungsleiterin



Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m



 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Detailkarte 11 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen- HÖCHSTADT vom 01.04.2022

Der farbig umrandete Teil des Flurstückes Fl. Nr. 419, Gemarkung Sterpersdorf, fällt in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

Müller
Abteilungsleiterin



Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

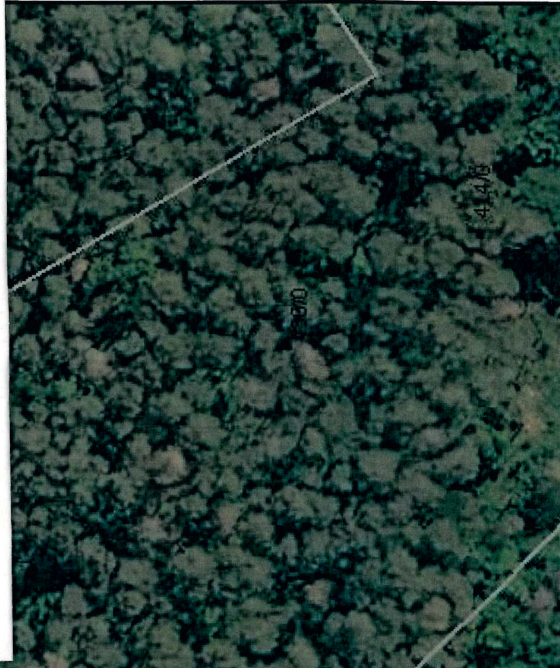
Maßstab 1:2.000 - 1 cm entspricht 20,00 m



Detailkarte 12 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen- H \ddot{o} chst \ddot{a} dt vom 01.04.2022

Der farb \ddot{u} g umrandete Teil des Flurst \ddot{u} ckes Fl. Nr. 427, Gemarkung Sterpersdorf, f \ddot{a} llt in den Geltungsbereich der Allgemeinverf \ddot{u} gung.

M \ddot{u} ller
Abteilungsleiterin





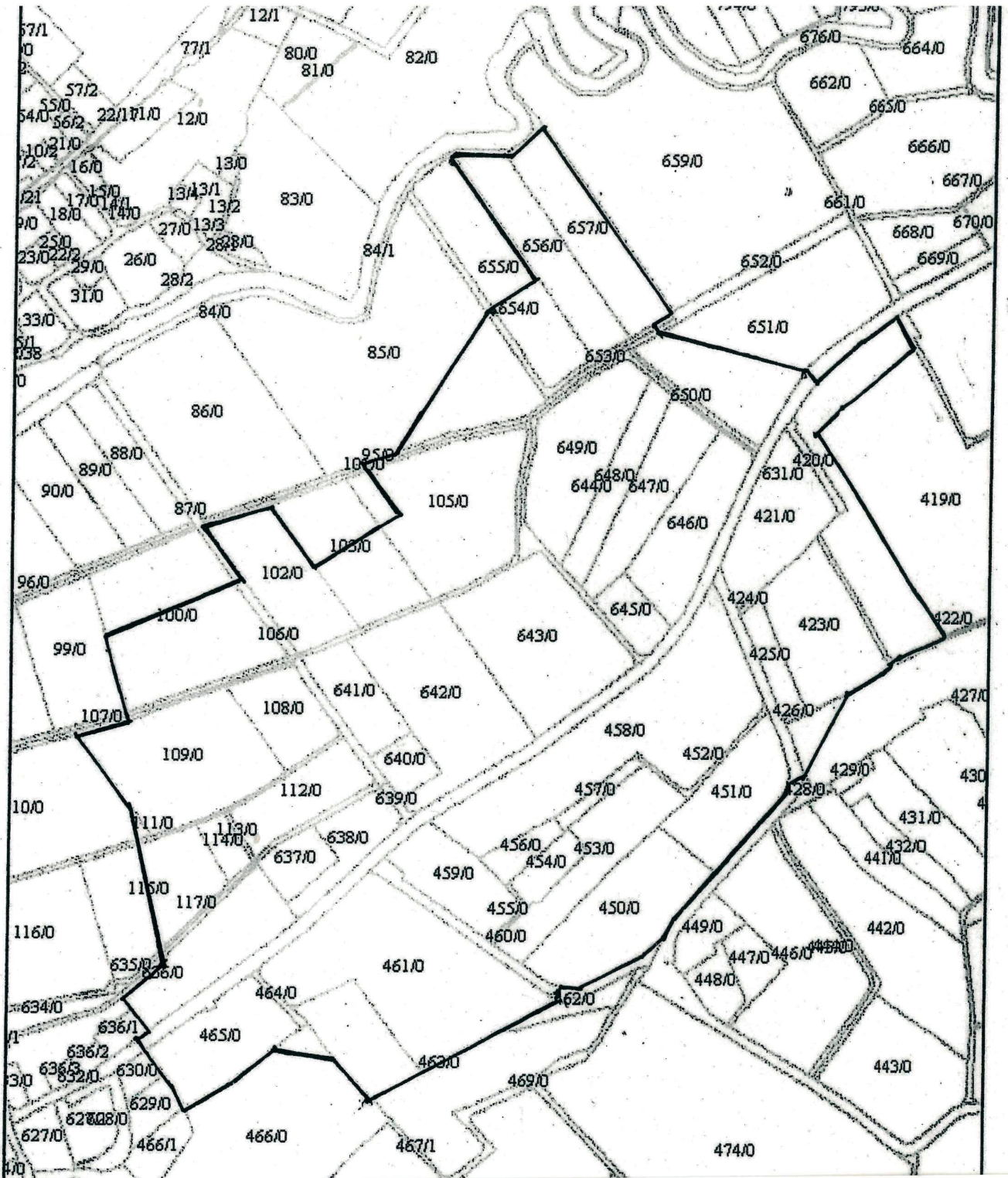
Detailkarte 13 zur Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Erlangen- HÖchststadt vom
01.04.2022

Die farbig umrandeten Teile der Flurstücke
Fl. Nrn. 463 und 466, Gemarkung
Sterpsdorf, fallen in den Geltungsbereich
der Allgemeinverfügung.

Müller
Abteilungsleiterin

Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m

50 m

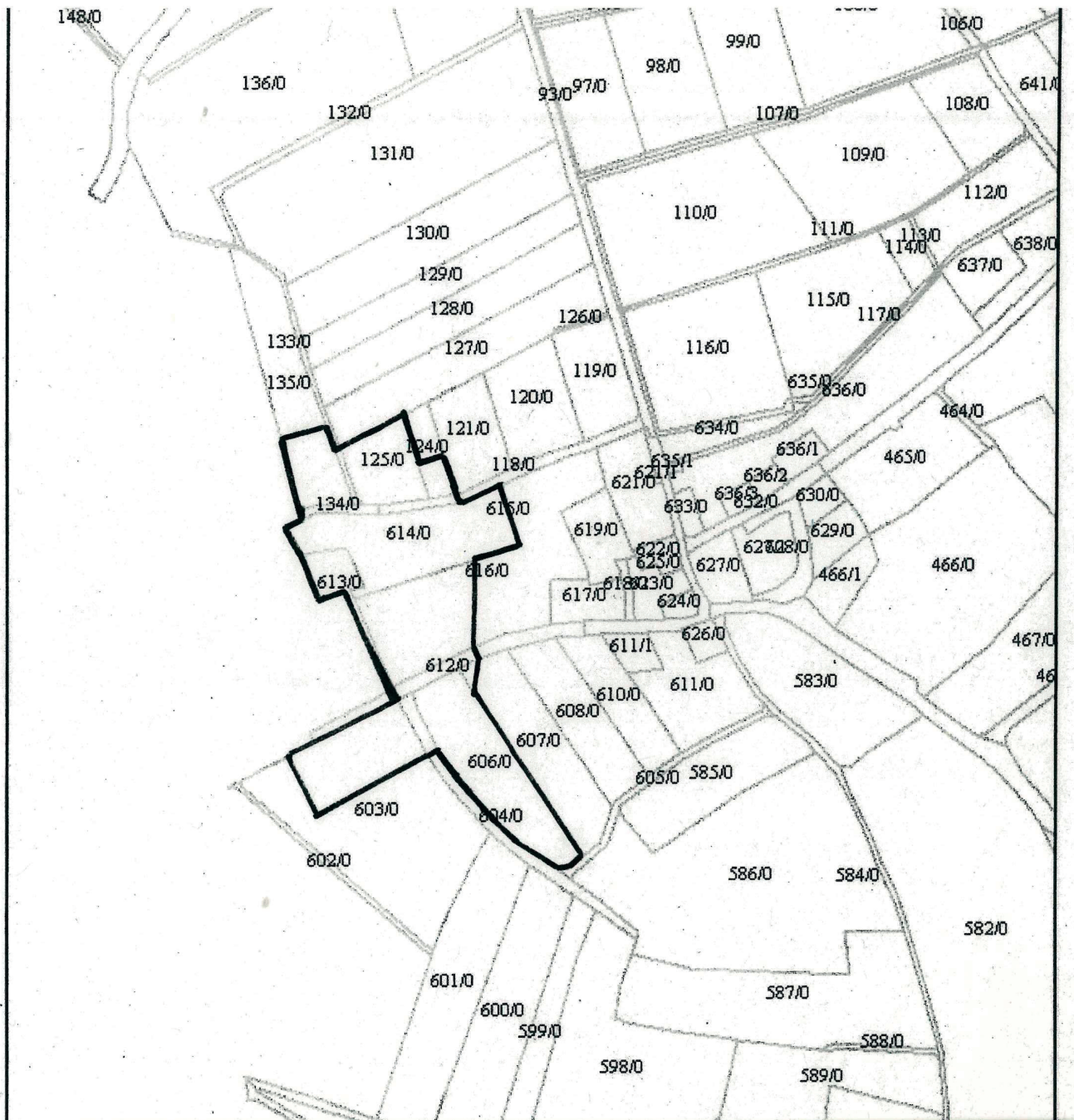


— Grenze des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung

Karte 1, Maßstab 1: 5000, Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt vom 01.04.2022 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Höchststadt a. d. Aisch, 01.04.2022

Müller
Abteilungsleiterin



———— Grenze des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung

Karte 2, Maßstab 1: 5000, Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt vom 01.04.2022 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Höchststadt a. d. Aisch, 01.04.2022

Müller
Abteilungsleiterin